Stand: 14.10.2021

**Vollmacht:** Verkehrsunternehmen an Verbundorganisation

Im Rahmen der Abwicklung auf Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV durch Ausbruch von COVID-19 in Baden-Württemberg im Jahr 2021 (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021)

**bevollmächtigen** wir (Vollmachtgeber) die Verbundorganisation (Vollmachtnehmer)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

mit der administrativen Abwicklung des Verfahrens

1. **Verkehrsunternehmen** (Vollmachtgeber)

Unternehmen

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefon / E-Mail

1. **Eckdaten Verbundorganisation** (Vollmachtnehmer)

Verbundorganisation

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefon / E-Mail

1. **Rolle der Verbundorganisation**

Die Verbundorganisation dient als qualifizierte Abrechnungsstelle und übernimmt dabei in seiner Rolle eine Art „Scharnierfunktion“.

Empfänger der Billigkeitsleistungen sind geschädigte Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen und nicht die Verbundorganisationen. Alle Rechte und Pflichten aus der Gewährung der Billigkeitsleistung sind ausschließlich für die Empfänger bindend.

Die Verbundorganisation berechnet die Mindereinnahmen im Verkehrsverbund, sammelt die Anträge der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen, plausibilisiert die Inhalte und leitet die Anträge gesammelt an die Bewilligungsbehörde (Ministerium für Verkehr BW) weiter. Im Rahmen der Schlussabrechnung laufen bei der Verbundorganisation die Nachweise der Antragsteller zusammen. Die Verbundorganisation erhält alle Zahlungen des Zuwendungsgebers und leitet die Zahlungen unverzüglich und vollständig an die Antragsteller weiter. Die Verbundorganisation erhält die eingehenden Bescheide und leitet die Bescheide an die Antragsteller weiter. Im Rahmen der Schlussabrechnung ggf. zu leistende Rückzahlungen werden ebenfalls über die Verbundorganisation abgewickelt.

1. **Verpflichtungen Verkehrsunternehmen**

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, der Verbundorganisation im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Rolle alle notwendigen Dokumente und Belege (Antrag auf Billigkeitsleistung, Rechnungen, Testate, sonstige Nachweise) vollständig und fristgerecht für eine Beantragung und für die Schlussrechnung bei der Bewilligungsbehörde zukommen zu lassen.

Folgende Fristen zur Vorlage bei der Verbundorganisation sind einzuhalten:

Antrag: Ist mit der jeweiligen Verbundorganisation abzustimmen

Nachweis/Schlussrechnung: 31.03.2023

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, ggf. zu viel oder unrechtmäßig erhaltene Zahlungen unverzüglich an die Verbundorganisation zur Weiterleitung an das Verkehrsministerium zurückzuzahlen.

1. **Verpflichtungen Verbundorganisation**

Die Verbundorganisation verpflichtet sich, die aus den Dokumenten und Unterlagen des Verkehrsunternehmens hervorgehenden Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und nur für den Zweck der Abwicklung der Billigkeitsleistungen zu verwenden.

Die Verbundorganisation verpflichtet sich, die vom Geber der Billigkeitsleistung erhaltenen Zahlungen baldmöglichst, spätestens innerhalb von 14 Tagen an die Empfänger vollständig weiterzuleiten.

Die Verbundorganisation verpflichtet sich, die vom Ministerium für Verkehr BW erhaltenen Bescheide unverzüglich an die Empfänger weiterzuleiten.

1. **Haftungsausschluss**

Das Verkehrsunternehmen stellt die Verbundorganisation generell von der Haftung für unrichtige Angaben sowie Fristversäumnisse frei.

Für das Verkehrsunternehmen Für die Verbundorganisation

Ort, Datum Unterschrift / Stempel Ort, Datum Unterschrift / Stempel